

## **AG\_GERICHTE VBE.2016.429 vom 27. September 2016**

AG Gerichte, 2016-09-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_gerichte\\_VBE.2016.429](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_VBE.2016.429)

FR: AG\_GERICHTE VBE.2016.429 du 27 septembre 2016

IT: AG\_GERICHTE VBE.2016.429 del 27 settembre 2016

### **Regeste**

Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG - Bei der Ermittlung eines Ergänzungsleistungsanspruchs sind zur Bestimmung des Vermögensverzehrstrags nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG nur Schulden zu berücksichtigen, die tatsächlich entstanden sind und deren Höhe feststeht. Der Bestand und die Höhe der Entschädigung für einen Beistand stehen erst mit dem Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fest. Die Entschädigung kann erst zu diesem Zeitpunkt in der Berechnung des Ergänzungsleistungsanspruchs berücksichtigt und als Schuld vom Vermögen in Abzug gebracht werden. - Lebenshaltungskosten gelten von den Ergänzungsleistungen als gedeckt, das heisst, sie sind damit zu bezahlen, was eine Berücksichtigung von diesbezüglich am Ende des Kalenderjahres bestehenden Schulden in Form eines Abzugs vom Vermögen zur Berechnung des Vermögensverzehrstrags nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG ausschliesst.

### **Volltext**

Aargau Obergericht Versicherungsgericht 27.09.2016 VBE.2016.429

Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG - Bei der Ermittlung eines Ergänzungsleistungsanspruchs sind zur Bestimmung des Vermögensverzehrstrags nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG nur Schulden zu berücksichtigen, die tatsächlich entstanden sind und deren Höhe feststeht. Der Bestand und die Höhe der Entschädigung für einen Beistand stehen erst mit dem Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fest. Die Entschädigung kann erst zu diesem Zeitpunkt in der Berechnung des Ergänzungsleistungsanspruchs berücksichtigt und als Schuld vom Vermögen in Abzug gebracht werden. - Lebenshaltungskosten gelten von den Ergänzungsleistungen als gedeckt, das heisst, sie sind damit zu bezahlen, was eine Berücksichtigung von diesbezüglich am Ende des Kalenderjahres bestehenden Schulden in Form eines Abzugs vom Vermögen zur Berechnung des Vermögensverzehrstrags nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG ausschliesst.

Aargau Obergericht Versicherungsgericht Argovie Versicherungsgericht Argovia  
Versicherungsgericht Obergericht / Versicherungsgericht / 3. Kammer Obergericht /  
Versicherungsgericht / 3. Kammer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.